

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses 2026 und  
2027 des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach

### Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach

#### Haushaltsbeschluss

#### für das Haushaltsjahr 2026 und 2027

Aufgrund von § 97 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach in Stiftungssachen am 08.12.2025 nachfolgenden

### HAUSHALTSBESCHLUSS

gefasst:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt im

Jahr 2027

Jahr 2026

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	10.169.000 €	10.012.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-9.999.000 €	-10.012.000 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>170.000 €</b>	<b>0 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>170.000 €</b>	<b>0 €</b>

...

	<u>Jahr 2027</u>	<u>Jahr 2026</u>
2. im <b>FINANZHAUSHALT</b> mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.602.000 €	9.447.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.503.000 €	-7.541.000 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>2.099.000 €</b>	<b>1.906.000 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.300 €	48.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-102.100 €	-5.136.200 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-60.800 €</b>	<b>-5.087.900 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>2.038.200 €</b>	<b>-3.181.900 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.500 €	83.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>83.500 €</b>	<b>83.500 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>2.121.700 €</b>	<b>-3.098.400 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
--	------------	------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
--	------------	------------

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

	<b>2.000.000 €</b>	<b>2.000.000 €</b>
--	--------------------	--------------------

Biberach an der Riß, 08.12.2025

**Miller**  
**Hospitalverwalter**

Mit Erlass vom 02.02.2026 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates in Stiftungssachen Hospital über die Festsetzung des Haushaltsbeschlusses des Hospitals Biberach für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 bestätigt.

Der zum Haushaltsbeschluss gehörende Doppelhaushaltsplan 2026-2027 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Donnerstag, den 19. Februar 2026 bis Freitag, 27.02.2026, je einschließlich, während der Dienststunden beim Kämmereiamt der Stadt Biberach, Zeppelinring 56, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Hospital zum Heiligen Geist geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Biberach an der Riß, 18. Februar 2026

**Miller**  
**Hospitalverwalter**

*Online bereitgestellt am 18.02.2026*